

gestattet werden, das Pansterzeug in Staberzeug ic. zu verwandeln, weil hierdurch eine höhere Ausschürzung des Wassers nothwendig wird.

Ein Pansterzeug braucht z. B. 36 Zoll Stand- oder Aufschlagwasser, ein Staberzeug dagegen nur 16 bis 18 Zoll. Hat aber der Wehrfachbaum, welcher das Wasser auf die Mühle abschützt, die gefetzte Höhe, bei welcher kein Grundbesitzer einen wesentlichen Schaden leidet (denn streng genommen, sind alle Ueberfallwehre verwerflich), so muß dagegen bei einem Staberzeuge der Mühlfachbaum um 18 bis 20 Zoll höher gelegt werden, als es bei einem Pansterzeuge nothwendig ist. Durch diese höhere Stellung des Mühlfachbaums wird aber bei Fluthzeiten dem Wasser kein rascher Abzug gestattet, während durch die geöffneten Schütze des Pansterzeugs und durch wüste Gerinne desselben eine größere Masse Wasser schneller entweicht. Hierzu kommt noch, daß bei einer Panstermühle die Räder, welche 8 Fuß breit sind, in einem Gerinne hinter einander hängen und das wüste Gerinne von gleicher Breite neben sich haben. Wird nun eine Panstermühle in eine Mühle mit Staberzeug verwandelt, so sind statt der frühern Pansterräder doppelt so viel Staberräder erforderlich, um gleichen Effect des treibenden Zeugs hervorzubringen. Eine Mühle mit zwei Pansterrädern braucht also nunmehr vier Staberräder, von denen jedes 4 Fuß breit und diese Räder hängen neben einander, nicht hinter einander. Ist nun das Mühlgerinne überhaupt 16 Fuß breit, so erfüllen diese vier Staberräder den ganzen Raum und es bleibt kein Raum für das so nothwendige und heilsame wüste Gerinne übrig. Zieht auch der Müller seine Schütze zur Zeit der Fluth, so verhindern die Räder den Abfluß des Wassers, während der Panstermüller seine Räder hebt und das wüste sowohl als das Mühlgerinne zum raschen Abzug der Fluth eröffnet. Es darf daher kein Pansterzeug in Staberzeug verwandelt werden, man müßte denn, um bei dem gewählten Beispiel stehen zu bleiben, ein 8 Fuß breites wüstes Gerinne angelegt und, was vorzüglich zu beachten ist, ein Schleußenwehr, bei welchem der Fachbaum tiefer liegt und das Wasser über die geschlossenen Schütze stürzt, die aber bei Fluthzeiten zu ziehen sind, vorgerichtet haben.

Eben so wenig dürfen auch, sowohl bei oberflächlichem als unterschlächtigem Zeuge, die Mühlräder höher gehängt und dabei zugleich der Fachbaum der Mühle und des Wehrs erhöht werden. Man thut dieses gleichwohl gern, wenn das Flußbett unter der Mühle versandet ist, so daß die Räder baden oder wenn man den Durchmesser der Räder vergrößern will, um mehr bewegende Kraft bei einem und demselben Wasser zu gewinnen.

Es darf auch kein neuer Fachbaum höher gelegt werden, als der alte gelegen hat, auch darf bei ermangelndem Sicherpfahl nicht